

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0245/2009**

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit / Herr  
Husmann

Ruf:

492 61 11 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

Betrifft

18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Übergangsbereich zwischen den Stadtteilen Sentrup und Mecklenbeck im Bereich Haus Kump - Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg

1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

|            |                                                                      |              |
|------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| 18.06.2009 | Bezirksvertretung Münster-West                                       | Anhörung     |
| 18.06.2009 | Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft | Vorberatung  |
| 24.06.2009 | Hauptausschuss                                                       | Vorberatung  |
| 24.06.2009 | Rat                                                                  | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Über die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf der 18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Übergangsbereich zwischen den Stadtteilen Sentrup und Mecklenbeck im Bereich Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg wird wie folgt Beschluss gefasst:
  - 1.1 Der Entwurf der 18. FNP-Änderung wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Das im Bereich der geplanten Parkplatzanlage dargestellte Sondergebiet wird um die Kennzeichnung mit dem Planzeichen „Öffentliche Parkfläche“ ergänzt (s. Anlage 1).
  - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der nachfolgenden Stellungnahme zum Entwurf der 18. FNP- Änderung nicht gefolgt:
    - 1.2.1 Der Forderung der Bezirksregierung, die im Bereich der geplanten Parkplatzanlage gewählte Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Bildung* durch die eindeutige Darstellung einer Parkplatzanlage zu ändern (s. Anlage 1).
2. Der geänderte Entwurf der 18. FNP- Änderung wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen. Die Begründung zur FNP- Änderung wird ebenfalls beschlossen.

## II. Kosten/Folgekosten

Durch die FNP- Änderung entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

### **Begründung:**

1. Der vom Rat der Stadt Münster am 18.06.2008 aufgestellte Entwurf der 18. FNP- Änderung hat vom 11.08. bis zum 11.09.2008 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erklärung der Inaussichtstellung einer Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung für drei Planbereiche durch die Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – hatte im Beteiligungsverfahren das Dezernat 35 der Bezirksregierung Münster eine Stellungnahme abgegeben, die als Stellungnahme zur Offenlegung der 18. FNP- Änderung behandelt wird. Über die Stellungnahme soll entsprechend den oben stehenden Beschlussvorschlägen Beschluss gefasst werden.
2. Da die gemäß Beschlussvorschlag 1.1.1 vorgesehene Ergänzung nicht die Grundzüge der Planung berührt und lediglich der Präzisierung dient, ist eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange nicht notwendig. Somit kann die 18. FNP- Änderung abschließend beschlossen werden (Beschlussvorschlag 2).
3. Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 21 Aaniederung Hohenholte bis Mecklenbeck

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Nr. 21 *Aaniederung Hohenholte bis Mecklenbeck*.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.1999 darf ein FNP keine Darstellungen enthalten, die einer Landschaftsschutzverordnung bzw. den Schutzzwecken eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) oder sonstigen Satzungen, z.B. einem Landschaftsplan (LP), widersprechen; anderenfalls wäre die Genehmigung des FNP gem. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Verstoßes gegen sonstige Rechtsvorschriften zu versagen.

Gemäß § 42 (1) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) stehen ordnungsbehördliche Verordnungen (hier: Landschaftsschutzverordnung für das LSG Nr. 21) der Genehmigung einer Änderung des Flächennutzungsplans, die mit ihren Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisung widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Landschaftsbehörde in dem Verfahren zur Änderung des FNP erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans aufzuheben.

Diese Erklärung der höheren Landschaftsbehörde zur Änderung des FNP wird auch Inaussichtstellung einer Teilaufhebung genannt.

Das durchgeführte und abgeschlossene Verfahren zur Inaussichtstellung einer Teilaufhebung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des FNP bzw. zur Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung im Vorfeld des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 473 ist in Anlage 2 beschrieben.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigegeführten Anlagen und dem parallel durchgeführten Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 473 „Mecklenbeck – Haus Kump / Reiner-Klimke-Weg“ (V/0226/2009) entnommen werden.

i. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Anlagen:**

1. Stellungnahme zur Offenlegung
2. Änderungserfordernis Landschaftsschutzgebiet
3. Begründung
4. Plan